

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 188

Sommer 2020

Jahrgang 46

■ Verbandsarbeit

Gerade in dieser Krisenzeit zeigt sich die Leistungsfähigkeit einer starken berufsständischen Vertretung. So konnten auf Initiative des Bauernverbandes auf Bundes- und Landesebene zahlreiche Gesetzesänderungen, Förderprogramme, Erleichterungen oder ähnliche Maßnahmen vor dem Hintergrund der Corona-Krise erwirkt werden.

Nachfolgend eine (nicht abschließende) Aufstellung des in den vergangenen Tagen Erreichten. **Zu allen Punkten finden Sie weitergehende Informationen auf unserer Homepage unter <https://www.bauern.sh/themen/corona-virus.html>, die wir fortlaufend aktualisieren.**

- ▶ Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur anerkannt
- ▶ Verlängerung Arbeitszeiten
- ▶ Flexibilisierung Arbeitszeiten
- ▶ 115 Tage für Saison-AK
- ▶ Erleichterungen/Koordinierung mit Bundespolizei für Einreise von Rumänen (auch Charterflüge)
- ▶ Kampagne Erntehilfe-SH
- ▶ Beschränkte Anrechnung Nebeneinkommen in Lw auf Kurzarbeitergeld
- ▶ Hinzuverdienstgrenze bei Vorruehstählern in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben
- ▶ Kündigungsschutz Landpacht bis 30. Juni
- ▶ Zahlungsaufschub u.a. bei Versorgungsverträgen
- ▶ Sammelanträge: Verlängerte Antragsfrist zumindest über die Anerkennung der Corona-Krise als außergewöhnlicher Umstand sehr wahrscheinlich möglich
- ▶ Öffnung zusätzlicher Grenzübergang DK
- ▶ Keine Einstufung von Pferdebetrieben als Sportstätten
- ▶ Zusammenstellung Informationen für Ferienwohnungsvermieter
- ▶ Zusammenstellung Informationen Kurzarbeitergeld
- ▶ Liquiditätshilfen Landwirtschaftliche Rentenbank

▶ Finanzielle Soforthilfe für Kleinunternehmen (Details stehen noch aus, u.U. auch Relevanz für Hofcafés und Ferienwohnungsvermieter).

▶ Steuerliche Erleichterungen für Corona betroffene Unternehmen in SH

Es gibt zahlreiche „Baustellen“ an denen wir weiter arbeiten, z.B. die Aussetzung der Berufsmäßigkeit-Prüfung bei den sozialversicherungsfreien Beschäftigungen, eine Erhöhung der Entgeltgrenze bei geringfügigen Beschäftigungen, ein erleichteter Zugang zum Arbeitsmarkt für Arbeitskräfte aus Drittstaaten oder eine Erleichterung bei CC-Kontrollen.

*Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.*

■ „WIR MACHEN WEITER“

Digitale Aktionstage zu der Arbeit der Landwirtschaft in Corona-Zeiten. Vom 21. bis 26. April 2020 startete der Deutsche Bauernverband zusammen mit seinen Landesbauernverbänden eine digitale Aktionswoche. **„WIR MACHEN WEITER“** soll unterstreichen, dass die deutsche Landwirtschaft auch in dieser besonderen Situation ihrer Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung mit sicheren und hochwertigen Lebensmitteln gerecht wird. Zurecht wurde daher der Berufsstand offiziell als systemrelevant eingestuft. Landwirtinnen und Landwirte gaben während der Aktionstage über die sozialen Netzwerke Einblicke in ihre Arbeit und zeigten was Landwirtschaft ausmacht. Neben Foto- und Videobotschaften illustrierten viele Motive, was jeden einzelnen in unserem Land mit der Landwirtschaft verbindet. „Wir produzieren Lebensmittel und stehen für Versorgungssicherheit. Vielen Menschen wurde in diesen Wochen wieder bewusst, welche wichtige Rolle die heimische Landwirtschaft spielt. Wir Bauern sind uns unserer Verantwortung bewusst“, sagt Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbandes.

■ Bauernverband Schleswig-Holstein stellt Strafanzeige gegen Hetzer im Internet

Hasskommentare im Visier. Landwirte als Berufsstand sind immer öfter mit aggressiver Hassrede im Netz konfrontiert. Weil Hass-Kommentare keine Meinungen sind, sondern als Volksverhetzung strafbar sein können, erstattete der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) nun gegen einen besonders drastischen und schäbigen Hetzbeitrag Strafanzeige.

In den vergangenen Jahren hat die Veröffentlichung von Hass-Postings mit strafrechtlich relevanten Inhalten in den sozialen Medien stark zugenommen. Sie beinhalten vielfach massive Drohungen oder öffentliche Aufforderungen zur Begehung von Straftaten, Beleidigungen oder antisemitische Beschimpfungen.

Darunter sind in jüngster Zeit vermehrt auch gezielte Hass-Postings gegen landwirtschaftliche Betriebe, vor allem aus dem Kreis von „militanten“ Tierrechtlern zu verzeichnen. Insbesondere Bauern mit Tierhaltung werden als Berufsgruppe gezielt angefeindet und mit massiven Hass-Kommentaren bis hin zum Shit-Storm (Welle der Entrüstung) überzogen. Bei derartigen Hassangriffen handelt es sich zudem nicht bloß um Einzelfälle, sondern teilweise um von radikalen Veganergruppierungen gezielt gesteuerte Attacken.

Auffällig ist, dass insbesondere Tierhalter oft sehr expliziter verbaler Gewalt – sogenannter Hatespeech – ausgesetzt sind:

- Dazu gehören Beschimpfungen wie „Tierquäler“, „Krimineller“, „Vergewaltiger“ bis hin zum „Massenmörder“.
- Oft werden bezüglich der Haltungsbedingungen der Tiere Vergleiche zum Holocaust gezogen.
- Aber auch die Androhung körperlicher Gewalt – sogar gegen die Kinder der Landwirte – gehört zum negativen Erfahrungsschatz unserer Landwirte.
- Weitere typische Beschimpfungen und Vorwürfe sind z.B., dass die Landwirte „die Kühe zwangsschwängern und vergewaltigen“ würden.

Teilweise werden auch Kommentare veröffentlicht, mit denen eine feindselige Stimmung gegen die Landwirtschaft gemacht

werden soll und bei denen sich deshalb die Frage aufdrängt, ob sie volksverhetzenden Charakter haben.

Für die betroffenen Landwirte ist es ausgesprochen wichtig, dass ihnen effektive Wege offen stehen, um gegen solche Hass-Postings vorgehen zu können. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, bei Meldungen bzw. Anzeigen anonym zu bleiben, weil ansonsten regelmäßig Anfeindungen, Repressalien oder gezielte Aktionen gegen die eigene Person oder den Betrieb (z.B. Stalleinbrüche) befürchtet werden. Denn auch mit solchen „Vergeltungsmaßnahmen“ wird den Landwirten durch entsprechende Postings unverhohlen gedroht.

Zwar ist das Anstoßen eines Vorgehens gegen Hasskommentare bei bestimmten Meldeplattformen im Internet möglich. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Polizei zu Zwecke der Strafverfolgung bei den Portalen Zugriff auf die Daten der Meldenden nimmt, die dann wiederum aus der Strafkarte ersichtlich sind.

Zudem ist für einige der regelmäßig in Betracht kommenden Straftaten (Beleidigung, Verleumdung) ein förmlicher Strafantrag erforderlich. Ein Strafantrag ist jedoch, anders als die Strafanzeige (= als bloße Mitteilung über ggf. strafrechtlich relevante Sachverhalte) nicht anonym möglich. Bei diesen und anderen häufig verwirklichten Straftaten (Nötigung oder Bedrohung) sind für die Einordnung der Straftat nämlich der konkrete Kontext und die persönliche Stellungnahme des Betroffenen erforderlich. In der jeweiligen Strafkarte würde dann ersichtlich, wer die Anzeige bzw. den Strafantrag gestellt hat, sodass diese Informationen vom Beschuldigten eingesehen werden können.

Anders ist dies bei dem von Amts wegen und damit auch nach anonymer Anzeige zu verfolgenden Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der jedoch keine geringen Voraussetzungen in Bezug auf seine Anwendbarkeit bei Hasskommentaren hat.

Deshalb haben sich Landwirte an den BVSH gewandt und als Mittler beauftragt, einen dokumentierten Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zu unterbreiten und Strafanzeige wegen Volksverhetzung zu stellen. In dem gemeldeten Fall hat der BVSH nun Strafanzeige bezüglich eines – mittlerweile wohl gelöschten – Facebook-Postings gestellt, in dem der Beitragsverfasser

abfällig über die Bauern als „Brunnenvergifter“, „Käfertöter“ und „Vogelschlächter“ herzog, die sich „nicht über den Zorn der Bevölkerung wundern“ dürften.

In rechtlicher Hinsicht wurde die Anzeige als strafbare Volksverhetzung vor allem damit begründet, dass die Bauern als Gruppe durch die wüsten Verunglimpfungen sozial abgewertet und durch Beschimpfen und böswilliges Verächtlichmachen in ihrer Menschenwürde angegriffen werden sollen. Zudem wurde betont, dass dadurch ein Aufstacheln zum Hass gegenüber Landwirten als Bevölkerungsteil vorliegt.

Mittlerweile wurde mitgeteilt, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ihre Arbeit aufgenommen hat. Über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens will der BVSH weiter berichten.

Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein

■ Grundrente nur für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung

Der vom Bundeskabinett am 19. Februar 2020 verabschiedete Gesetzentwurf sieht keine Einführung der Grundrente in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) vor.

Nach dem Willen der Koalitionspartner sollen nur Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) von der Grundrente profitieren. Die Grundrente ist nicht für Landwirte, andere Selbstständige sowie Beamte, Richter und Soldaten vorgesehen, welche nicht in der GRV versichert sind. Landwirte würden eine solche daher nur erhalten können, wenn sie neben ihrer Versicherung in der AdL mindestens 33 Jahre sogenannte Grundrentenzeiten in der GRV zurückgelegt haben. Hierbei sollen laut Gesetzentwurf die Zeiten aus der AdL nicht berücksichtigt werden.

Grund hierfür ist, dass die AdL als Alterssicherung für Selbstständige in der Landwirtschaft, deren Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen eine besondere Sicherung darstellt, die im Gegensatz zur GRV nur zum Teil über Beiträge finanziert wird. Der Einheitsbeitrag in der AdL ist einkommensunabhängig. Einkommensschwächere Versicherte können zudem einen Beitragszuschuss erhalten. Jeder Monatsbeitrag hat - unabhängig von möglichen Beitragszuschüssen - in der AdL bei der Rentenberechnung die gleiche Wertigkeit.

In der GRV hingegen richtet sich der Beitrag grundsätzlich nach der Höhe des erzielten Arbeitsentgelts. Das heißt, je mehr aufgrund des Verdienstes an Beiträgen gezahlt wird, desto höher fällt die spätere Rente aus. Die Renten derjenigen Arbeitnehmer, die mindestens 33 Jahre Pflichtbeitragszeiten in der GRV vorweisen, aber nur eine geringe Rente erhalten, weil sie zwischen 30 und 80 Prozent des Durchschnittsentgelts erzielt haben, sollen ab dem Jahr 2021 durch die Grundrente erhöht werden.

Nach dem Gesetzesentwurf werden neben der Grundrente auch Freibeträge beim Wohngeld, bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, bei der Sozialhilfe und bei den fürsorglichen Leistungen der Sozialen Entschädigung eingeführt. Auch hierfür müssen mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten zurückgelegt worden sein. Hierbei sollen auch vergleichbare Zeiten, wie zum Beispiel Versicherungszeiten als Landwirt, berücksichtigt werden.

SVLFG

NEXT EDITION SICHERN SIE SICH JETZT IHR MF NEXT EDITION SONDERMODELL



MF 5711 S & MF 5713 S DYNA-4 - NEXT EDITION - 110 & 130 PS
MF 7720 S & MF 7726 S DYNA-VT - NEXT EDITION - 200 & 255 PS

Massey Fergusons Bestseller sind jetzt als limitierte Sonderedition mit exklusiven Ausstattungsmerkmalen erhältlich, die Ihnen den nächsten Level an Leistung, Produktivität und Komfort eröffnen. Ein unverkennbares Design, bestens bewährte Optionen und hochklassige Extras werden Sie begeistern und bieten ein höchst überzeugendes Preis-Leistungsverhältnis. Fragen Sie Ihren MF-Vertriebspartner nach den NEXT EDITION Modellen und erfahren Sie mehr.



Jöhnk Landmaschinen & Dienstleistungs GmbH & Co. KG
Henrik Waschull
Saturper Str. 18, 24860 Böklund
Tel.: 04623 / 18 53 - 21
h.waschull@joehnk-boeklund.de

WWW.MASSEYFERGUSON.DE







Heinrich Iversen (links) mit seinem Landwirtschaftsberater Michael Stein (rechts)

Anpacken – statt lang schnacken.



Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzcenter Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.

Nord-Ostsee Sparkasse

Für Sie stets gut eingedeckt*



*** Privates**
Familienfeiern - kleine und auch große Gesellschaften. Zu jeder Zeit.



*** Geschäftliches**
Vorträge, Firmenevents, Tagungstechnik. Kleine u. große Restauration.



*** Vereine**
Ball- u. Gesellschaftshaus. Tagen und Feiern bis 300 Personen.



*** Hotel**
Über 100 Zimmer - modern ausgestattet.

Restaurant · Clubräume · Saal · Klassiksaal · INSELREISEN HOTEL Hohenzollern

* Im Norden zuhause - über 100 Jahre in Familienbesitz | Moltkestraße 41 · Schleswig · Telefon 04621.9060 · www.hotel-hohenzollern.de

und mit uns gut verreisen*

Ein Reiseangebot für Leute die hier leben und die Landschaft lieben!

Rauf auf die Sonneninseln!
4 Busreisen nach Rügen und Bornholm
Infos und genaue Reisebeschreibungen unter Telefon 04621-9060

4 Tage Rügen
Kranich-Watching und Inselherbsttage
1.-4. Okt. 2020 ab **430,-**

5 Tage Bornholm
Entdeckertage auf der Sonneninsel
im Juni 2021 ab **661,-**

3 Tage Rügen
Störtebeker Festspiele & Inselhüpfen
im Juli 2021 ab **295,-**

4 Tage Rügen
Störtebeker Festspiele & Inselhüpfen
im Juli 2021 ab **399,-**

■ Klima- und Energieberatung in Landwirtschaft und Gartenbau für Schleswig-Holstein

Das hier vorgestellte Beratungsangebot richtet sich an alle Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe in ganz Schleswig-Holstein, die ihre Energiekosten besser in den Griff bekommen und dabei gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz leisten wollen.

- Gefördert durch das Land Schleswig-Holstein.
- Die Beratung ist für Sie 100 % kostenfrei.
- Sie reicht vom Betriebscheck bis hin zur konkreten Maßnahmenempfehlung.

Die Beratungsleistung erfolgt in verschiedenen Bereichen:

	Grundberatung Energieeffizienz	Spezialberatung Pflanzenproduktion	Spezialberatung Tierproduktion
Ziel	Energiecheck der landwirtschaftlichen Gebäude und der Anlagenausstattung	Ermittlung CO ₂ -Fußabdruck und energetische Leistungsfähigkeit der Pflanzenproduktion	Ermittlung CO ₂ -Fußabdruck und energetische Leistungsfähigkeit in der Milchproduktion und Schweinemast
Inhalt	Optimierungsempfehlungen von Strom- und Wärmeverbräuchen	Optimierungsempfehlungen insb. des Mineraldünger- und Wirtschaftsdüngerensatzes	Optimierungsempfehlungen zur Fütterungsstrategie und Produktionsabläufen

Häufig gehen mit einer Steigerung der Energieeffizienz auch Kostensenkungen einher, die wir für Sie überschlägig berechnen. Bei einem Investitionsbedarf werden passende Fördermöglichkeiten für Ihren Betrieb aufgezeigt. Der Einsatz einer Wärmebildkamera zum Aufzeigen von Wärme- und Kältebrücken, kann ebenfalls nachgefragt werden.

Interesse geweckt? Anmeldung zur Beratung:

Wenn Sie eine kostenlose Beratung oder unverbindliche weitere Informationen wünschen, reicht ein Telefonat/ein Fax oder eine E-Mail an uns (siehe Kontaktdaten unten). Wir beraten in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen. Sollte unser Kontingent nicht ausreichen, bietet sich im Folgejahr wieder eine Möglichkeit. Bitte geben Sie für einen Rückruf das Stichwort Energieberatung, Name, Telefonnummer und Adresse mit an. Wir vermitteln Sie dann an einen Berater aus unserem Team weiter.

Kontakt: Sören Lütke (04834 / 96 517 55) - (soeren.luetke@iglu-goettingen.de)

Christoph Auen
Bereichsleiter
Firmenkunden

Johanna Frenzen
Agrarkundenberaterin
Kropp

Helene Greggersen
Agrarkundenberaterin
Süderbrarup

Uwe Jacobsen
Agrarkundenberater
Schleswig

Hans-Joachim Krambeck
Agrarkundenberater
Rendsburg

Jürgen Saar
Agrarkundenberater
Süderbrarup

Wir sind für Sie da!

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Telefon

E-Mail/Chat

WhatsApp

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

04621 388-0 ▪ info@vr-sl-mh.de

■ Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) – Abstand beim Überholen

Die Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist am 28. April 2020 in wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Ein Überblick über die Änderungen ist unter anderem auf der Homepage des ADAC zu finden. Die StVO-Novelle beinhaltet neben der Anpassung des Bußgeldkataloges (BKatV) auch die Einführung neuer Verkehrszeichen und neue Verkehrsregelungen, maßgeblich zur Erhöhung der Sicherheit von Radfahrern im Straßenverkehr.

Dazu gehören gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 und 3 StVO beim Überholen auch die Einhaltung ausreichender seitlicher Sicherheitsabstände zu anderen Verkehrsteilnehmern (Fußgängern, Radfahrern, Elektrokleinfahrzeugen). Wie nach bisheriger Rechtsprechung müssen beim Überholen auch auf Wirtschaftswegen bestimmte Sicherheitsabstände eingehalten werden (innerorts mindestens 1,5, m und außerorts mindestens 2 m). Die berufsständischen Forderungen nach Sonderregelungen auf Wirtschaftswegen fanden insbesondere bei den Bundesländern leider keine Unterstützung.

Allerdings sind auch die anderen Verkehrsteilnehmer gemäß der Grundregel in § 1 Abs. 2 StVO verpflichtet, sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Wer hiergegen verstößt und das Überholen ver- bzw. behindert, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Zudem ist auch der vorschriftsmäßige Verkehrsteilnehmer zur Unfallverhütung verpflichtet, wenn er erkennt, dass ein anderer durch vorschriftswidrige Fahrweise die Gefahr eines Unfalls herbeiführt. Er darf dann nicht auf sein Recht pochen, sondern muss seinerseits das Möglichste tun, die Gefahr abzuwenden.

Aus berufsständischer Sicht wird es mit der novellierten StVO jetzt noch wichtiger, an die Kooperationsbereitschaft und an das partnerschaftliche Verhalten aller Verkehrsteilnehmer zu appellieren.

Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

■ Vorzeitige Altersrenten

SVLFG setzt vorerst Anrechnung des Hinzuverdienstes aus Für Bezieher von vorzeitigen Altersrenten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) werden im Jahr 2020 die Hinzuverdienstregelungen ausgesetzt.

Bei etwa 800 von 110.000 Beziehern vorzeitiger Altersrenten rechnet die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) aktuell Einkommen auf deren vorzeitige Altersrente an. Mit dem vom Bundeskabinett beschlossenen „Sozialschutz-Paket“ soll in der AdL vorübergehend für das ganze Jahr 2020 bei vorzeitigen Altersrenten kein Einkommen mehr angerechnet werden.

Mit Inkrafttreten dieser befristeten Regelung - voraussichtlich in der 14. Kalenderwoche - wird die LAK alle vorzeitigen Altersrenten, die bereits gekürzt werden, rückwirkend ab 1. Januar 2020 neu berechnen. Hat die Rentenzahlung nach dem 1. Januar 2020 begonnen, wird sie ab dem entsprechenden Rentenbeginn neu berechnet. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) lockert der Gesetzgeber die Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten.

Grund für diese vorübergehende Maßnahme sind mögliche Personalengpässe, die infolge der Corona-Pandemie durch Er-

**Betriebshilfsdienst
Boren – Ulsnis
und Umgebung e.V.**

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:
Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

krankungen und Quarantänemaßnahmen in wichtigen Bereichen entstehen können. Sowohl in der GRV als auch in der AdL sollen Altersrentenbezieher in der aktuellen Situation nicht aufgrund von Hinzuverdienstregelungen daran gehindert werden, mit ihrer Arbeitskraft diese wichtigen Bereiche zu unterstützen.

SVLFG

SCHLÜTER · SCHLÜTER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB · NOTARE

Günter Schlüter
Rechtsanwalt & Notar a.D. (bis 2015)

Matthias Schlüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Christian Schlüter
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Momme Bartels
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Armin Kenzler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz

Holger Rathje
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Simone Röser
Rechtsanwältin

Julius Adam
Rechtsanwalt

- Verkehrsrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Ordnungswidrigkeiten
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Pachtrecht
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht
- Markenrecht
- Energierecht
- Wettbewerbsrecht
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Familienrecht
- Mietrecht/WEG-Recht
- Verkehrsrecht

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, Tel. 04 61 / 318 317-0, Fax 318 317-10
www.schlueter-rechtsanwaelte.de

Düngerecht ab 2020: Was gibt es zu beachten?

Alle Regelungen gelten, wenn nicht anders beschrieben, ab dem 1. Mai 2020.

Für die mit *) gekennzeichneten Regelungen gelten in der N- bzw. P-Kulisse strengere Anforderungen, s. blauer Infokasten.



Vor der Düngung

Düngebedarf für N und P ermitteln

- Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit
- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg N/ha/Jahr oder 30 kg P₂O₅/ha/Jahr)
- Herbstgabe (Ammonium-N) ist zu berücksichtigen

Auf hoch versorgten Standorten Limitierung der P-Düngung beachten *)

- Düngung nur bis zur voraussichtlichen Abfuhr bei Böden über 25 mg DL-Phosphat/100 g Boden
- Düngung oberhalb der Abfuhr bei Fruchtfolge-Düngung weiterhin möglich

Im Boden verfügbare Nährstoffmengen ermitteln

- N: eigene Untersuchung oder Nmin-Ergebnisse der LKSH sowie von anerkannten Beratungsinstitutionen (nur auf Ackerland, nicht auf Grünland)
- P: eigene Untersuchung alle 6 Jahre

Sperrfristen beachten *)

- Neu: Sperrfrist für Festmist und Kompost verlängert: 1.12. bis 15.1.

Düngungsbeschränkung im Herbst beachten *)

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 1.10.
- Nur zu Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.), Zwischenfrüchten, Raps und Gerste (nach Getreidevorfucht)

Begrenzte Ausbringung auf Grünland ab 1.9. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten *)

Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und nur düngen, wenn:

- Boden nicht überschwemmt ist,
- Boden nicht wassergesättigt ist,
- Boden nicht schneebedeckt ist und
- Boden nicht gefroren ist!

Nach der Düngung

Düngung dokumentieren

- Nährstoffgehalte (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P) *)
- Nährstoffmengen je Schlag (nach max. 2 Tagen)
- Gesamtbetriebliche Bedarfsmenge (zum 31.3.)
- Gesamtbetriebliche Düngemenge (zum 31.3.)
- 170-kg-N-Obergrenze aus org. Düngern
- Stoffstrombilanz (6 Monate nach Ende des Düngejahres)

Bei der Düngung

Düngebedarf für N und P einhalten

- P-Überhänge können durch die Fruchtfolge ausgeglichen werden

Abstände zu Gewässern einhalten

- 4 m zur Böschungsoberkante (BOK)
- 1 m zur Böschungsoberkante bei Exakttechnik

Düngeverbot an Oberflächengewässern beachten bei einer Neigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 3 m
- 10 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 5 m
- 15 % (innerhalb von 30 m zur BOK): 10 m
- + zusätzl. Auflagen bis 20 bzw. 30 m ab BOK: Einarbeitung, Reihenkultur oder Mulchsaat

Auf unbestelltem Ackerland Wirtschaftsdünger innerhalb von vier Stunden einarbeiten *)

- Ausnahme: Kompost, Festmist von Huf- und Klauentieren, Dünger unter 2 % TM
- Ab 2025: innerhalb einer Stunde einarbeiten

Ausbringvorgaben für flüssige Wirtschaftsdünger beachten

- Auf bestelltem Ackerland Gülle, Jauche, Gärreste nur streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausbringen
- Gilt ab 2025 auch für Grünland

Harnstoff einarbeiten oder Ureasehemmer begeben

170-kg-N-Obergrenze für die Gesamtheit aller organischen Dünger einhalten

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes pro ha und Jahr (Nettofläche) *)
- Berechnung ohne Flächen mit Düngeverbot und Berücksichtigung aufbringungsbeschränkter Flächen nur in entsprechender Höhe

Generelles

Lagerraum vorhalten

- Generell mindestens 6 Monate
 - 9 Monate für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen
 - 2 Monate für Festmist und Kompost
- Beachten Sie immer auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie immissions- und baurechtliche Genehmigungsverfahren. Informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten.

Zusätzliche Vorgaben für die neue Nitrat-Kulisse ab 1. Januar 2021

1. Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf

- Im Durchschnitt der Betriebsflächen in der Nitrat-Kulisse
- Evtl. Ausnahme für DGL, wenn DGL-Anteil an dem als „rot“ ausgewiesenen Gebiet eines GW-Körpers unter 20 % liegt

2. 170-kg-N-Obergrenze für org. Dünger flächenscharf

→ Ausnahme von Punkt 1 + 2 für Betriebe mit Düngung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha im Flächendurchschnitt (davon max. 80 kg N/ha aus Mineräldünger)

3. Verlängerte Sperrfristen

- Grünland: 4 Monate: 1.10. bis 31.1. + Begrenzung der Düngung ab 1.9. auf 60 kg N/ha
- Festmist: 3 Monate: 1.11. bis 31.1.

Geltende Vorgaben für „rote Gebiete“ (Nitrat- und Phosphat-Kulisse) nach LDüV (2018)

Liegen Ihre Flächen in den derzeitigen „roten Gebieten“? www.umweltdaten.landsh.de/atlas > Landwirtschaft > Gebietskulissen LDüV

Maßnahmen (nur für Betriebe mit Nährstoffbilanz über 35 kg N/ha im 3-Jahres-Durchschnitt)	N-Kulisse	P-Kulisse
Untersuchung der Wirtschaftsdünger (Ergebnisse nicht älter als 2 Jahre)	X	X
Einarbeitung von org. und org.-min. Düngemitteln innerhalb von 1 Stunde	X	
Sperrfrist für N-haltige Dünger auf Grünland: 15.10. bis 31.01.	X	
Sperrfrist für P-haltige Dünger auf Ackerland u. Grünland: 15.10. bis 31.01.		X
Beschränkung der P-Düngung auf Böden ab 40 mg DL-Phosphat/100 g Boden: nur die Hälfte der voraussichtlichen Abfuhr düngen		X

Stand: April 2020

Entschiedenenes Handeln zur Verhinderung von Gänsefraßschäden dringend geboten

Die Bestände von Wildgänsen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Durch die wachsenden Populationen haben die Schäden durch Gänsefraß, aber auch die Verkotung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere auf den Inseln und an der Westküste immer weiter zugenommen. Die Schäden reichen bis zum Totalausfall sowohl auf Acker- als auch auf Weideflächen. Dadurch wird der wirtschaftliche Fortbestand der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in Frage gestellt. Dass sich die Lage dieses Jahr weiter zugespitzt hat, belegt die aktuelle Situation insbesondere auf den Inseln Föhr und Amrum, wo die Gänse das für die Tiere dringend benötigte Futter abfressen.

Seit Jahren fordert der Bauernverband, dass ein wirksames Bestandsmanagement (Populationsentwicklung, Vergrämung, Abschuss, gezielte Entnahme von Eiern aus Gelegen) etabliert werden muss. Hierzu wurde auf Anregen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein der Gesprächskreis „Wildgänse in der Landwirtschaft“ im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein wiederbelebt. Der Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein Werner Schwarz sieht die Bilanz des Gesprächskreises kritisch. „Trotz der langjährigen Thematisierung haben wir mit der Landesregierung keine Fortschritte erzielt“, moniert Schwarz. Das schleswig-holsteinische Umweltministerium ignoriere einen einstimmigen Beschluss des Landtages aus dem Jahr 2016 zum „Gänsemonitoring und Gänsemanagement in Schleswig-Holstein“. Das Konzept sieht die Aufstellung international abgestimmter Managementpläne und landesweit abgestimmter Handlungskonzepte für Fraßschäden in der Landwirtschaft vor. Vor diesem Hintergrund sei es unverständlich, so Schwarz weiter, dass das Land aus dem internationalen AEWA-Abkommen (Afrikanisch-Eurasisches Wasservogel-Abkommen als Teil der Bonner Konvention) bezüglich der Graugans ausgetreten sei. Bei den in dieser Arbeitsgruppe verbundenen Flugrouten-Anrainerstaaten bestehe Einigkeit, dass eine mitgliedstaatenübergreifende dynamisches bzw. anpassungsfähige Bestandsmanagementplanung („adaptive management plan“) als effektiver und den unterschiedlichen Interessen gerecht werdenden Ansatz zu realisieren ist, zumal der günstige Erhaltungszustand der Gänsepopulation gesichert sei. Bei diesem Ansatz schere Deutschland – unter Federführung der Küstenländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein – nun aus. Der Verbandspräsident fordert das Gegenteil: „Die Regulierung der Bestände zum Schutz der Landwirtschaft ist zulässig, notwendig und geboten.“

Stattdessen setzte das Land auf Entschädigungszahlungen. Dieser Ansatz sei zu begrüßen, so Schwarz, dies sei aber gegenüber der Schadensvermeidung nachrangig. „Die Landwirte wollen ihren Betrieb bewirtschaften und ihr Vieh weiden können und nicht zum Bittsteller werden“, betont der Verbandsvorsitzende. Zudem seien Entwürfe für die Entschädigungsregelung zu kompliziert und nicht befriedigend. Der Bauernverband habe stattdessen schon seit längerem ein einfaches Verfahren mit einem vollen Ersatz der Gänsefraßschäden angemahnt.

Auch auf die Frage der Kontamination durch Gänsekot und die damit verbundenen Gefahren für die Tiere der Landwirte hat der Verband seit langem hingewiesen, ohne dass das Land diese Bedenken aufgegriffen hätte. Das mit Keimen belastete Futter steht



im Verdacht, Tiere krank zu machen. Unter diesen Bedingungen wird es in Zukunft immer schwerer, die Tierhalter davon zu überzeugen, ihre Tiere auf den Weiden und Deichen weiden zu lassen. Ein erster Schritt, der schnell realisiert werden könne, wäre aus Sicht des Verbandes, die Bejagungsmöglichkeiten räumlich und zeitlich zu erweitern. Darin sei man sich mit dem Landesjagdverband einig. Folgen müsse eine zügige Umsetzung des Landtagsbeschlusses zur Einführung des adaptiven Bestandsmanagements. Seit seiner Gründung am 12. Februar 1947 ist der Bauernverband die Interessenvertretung von Landwirtschaft und ländlichem Raum in Schleswig-Holstein. Aufgabe des Verbandes ist es, landwirtschaftliche Anliegen auf allen Ebenen einzubringen und durchzusetzen. Nicht nur in der Agrarpolitik, sondern auch in der Wirtschafts-, Rechts-, Sozial- und Umweltpolitik vertritt der Verband die Interessen seiner Mitglieder.

Weitere Informationen:

Dr. Kirsten Hess, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

KOMPRESSION

RENO



Händlernachweis durch:

Willsohn

Tel. 0 46 21 / 9 39 70
www.willsohn.de

■ Wolf – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Am 13. März 2020 ist die von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Die Änderung des BNatSchG dient in erster Linie der Erfüllung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag, wonach die Regierungsfractionen mit den Ländern einen geeigneten Kriterien- und Maßnahmenkatalog zur Entnahme von Wölfen entwickeln sollen. Dabei war es erklärtes Ziel, dass Wölfe, die Weidezäune überwunden haben oder für den Menschen gefährlich werden, entnommen werden können.

Nach dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz kann der Abschuss eines Wolfes zukünftig bereits erfolgen, selbst wenn die Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zuzuordnen sind. Künftig können einzelne Tiere des Rudels entnommen werden, die in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu den Rissereignissen stehen, bis weitere Schäden ausbleiben. Das bedeutet, dass im Zweifel das ganze Rudel entnommen werden kann.

Positiv ist daneben, dass die Anforderungen für eine Wolfsentnahme geändert werden. Seit längerem wurde bereits vom Berufsstand gefordert, dass nicht mehr auf die Vermeidung von „erheblichen Schäden“, sondern von „ernsten Schäden“ als Voraussetzung abgestellt wird, um Wölfe entnehmen zu können. An dieser Stelle hatte Deutschland bisher das europäische Recht der FFH-Richtlinie strenger umgesetzt. Die Änderung deckt sich daher jetzt mit dem EU-Recht. Damit stellt die Vorschrift auf die Abwendung eines Schadens mit geringerer Intensität ab. Eine



Existenzgefährdung eines Weidehalters wird damit nicht mehr vorausgesetzt.

Ferner ist künftig das Füttern und Anlocken von Wölfen verboten. Darüber hinaus sollen Vorkommen von Wolfshybriden aus der Natur nach Anordnung durch die Naturschutzbehörde entnommen werden. Schließlich soll die Entnahme von Wölfen von geeigneten Personen nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorgenommen werden können. Hierbei soll die Naturschutzbehörde nach Möglichkeit die Jagdausübungsberechtigten berücksichtigen.

Aus Sicht des Berufsstandes ist die Änderung des BNatSchG ein erster wichtiger Schritt zur Änderung des Umgangs mit dem Wolf. Die Forderungen aus dem Positionspapier zum Umgang mit dem Wolf vom 18. März 2019 bleiben dennoch weitgehend bestehen.

*Hans-Heinrich von Maydell
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.*

■ Landwirte brauchen ein starkes Agrarbudget und einen funktionierenden Binnenmarkt

COPA-Präsident Rukwied wendet sich an Frau von der Leyen

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes und des Europäischen Bauernverbandes COPA, Joachim Rukwied, hat sich vor dem Hintergrund der Corona-Krise an EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen gewandt und die angespannte Situation in der deutschen und europäischen Landwirtschaft beschrieben. Er betont dabei die Bedeutung eines funktionierenden EU-Binnenmarktes sowie eines starken Budgets für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und ruft die Kommission zum Handeln auf: „Der landwirtschaftliche Sektor ist von den Auswirkungen der Pandemie deutlich betroffen. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, welche die landwirtschaftliche Produktion und damit die Ernährungssicherung in Europa sicherstellen und fördern. In der derzeitigen Situation muss die Unterstützung unabhängig vom landwirtschaftlichen Budget erfolgen. Das beinhaltet eine Finanzierung der EU-Krisenreserve außerhalb des GAP-Budgets.“

Rukwied hebt weiter hervor, dass es schon jetzt wichtig sei, für die Zeit nach der Pandemie zu planen: „Ein überarbeiteter Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 muss die GAP im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Ernährungssicherheit angemessen unterstützen.“

Als Präsident des europäischen Bauernverbandes COPA vertritt Rukwied rund 60 europäische Bauernverbände und damit mehr als 10 Millionen landwirtschaftliche Betriebe in der Europäischen Union. *DBV-Pressestelle*

Keine Widerspruchslösung

Der Gesetzentwurf zur „Doppelten Widerspruchslösung“ fand im Bundestag keine Mehrheit. Er sah vor, dass alle Bürger automatisch als Spender gelten, wenn sie nicht zuvor einer Organspende aktiv widersprochen haben oder ihre Angehörigen einen entsprechenden Willen glaubhaft bezeugen.

Hohe Spendenbereitschaft – wenig Spender

Grundsätzlich ist die Zustimmung zur Organspende in Deutschland hoch: 72 Prozent der Befragten sind einer Umfrage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zufolge bereit, selbst zu spenden. Allerdings hat nur jeder dritte Deutsche einen Spenderausweis. 2019 wurden in Deutschland wieder etwas weniger Spender gemeldet als 2018. Über 9.000 Patienten warten hierzulande jedes Jahr auf ein Organ. In 2019 spendeten 932 Menschen nach ihrem Tod 2.995 Organe. Deutschland liegt mit 11,2 Spendern pro eine Million Einwohner in Europa auf den hinteren Rängen. Inzwischen haben viele europäische Staaten die Widerspruchslösung eingeführt. Davon profitieren auch die Deutschen: Über die Organvergabestelle Eurotransplant erhält Deutschland mehr Organe als es zur Verfügung stellt.

SVLFG

■ Bauernverband zum Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 1. Mai 2020

Rukwied: Bedarfsgerechte Düngung muss weiter möglich sein!

Anlässlich der Verkündung der neuen Düngeverordnung im Bundesgesetzblatt und dem Inkrafttreten des neuen Düngerechts am 1. Mai 2020, betont der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, dass die Landwirtschaft auch in den aktuellen Krisenzeiten für sauberes Trinkwasser stehe. „Wir dürfen nicht zulassen, dass Grundwasserqualität und Versorgungssicherheit bei Lebensmitteln gegeneinander ausgespielt werden. Obwohl eine bedarfsgerechte Düngung und der Schutz des Grundwassers kein Widerspruch sind, wurde eine fachlich mangelhafte Verordnung durchgedrückt, die eine bedarfsgerechte Düngung in nitratsensiblen Gebieten verbietet und sogar kontraproduktiv für den Gewässerschutz wirken kann. Das ständige Draufsatteln bei gesetzlichen Auflagen ignoriert die Grenze der Belastbarkeit in den Betrieben. Die neue Düngeverordnung wird Qualität und Menge der Ernten kosten und die Lebensmittelerzeugung in Deutschland schwächen. Zentrale Fragen sind nach wie vor nicht geklärt und wurden von Bund und Ländern in eine neue Verwaltungsvorschrift ausgelagert, die dringend einer praktikablen und sachgerechten Klärung bedürfen. Hierzu gehört die Neuausrichtung und Verdichtung der Nitratmessnetze im Sinne europäischer und nationaler Vergleichbarkeit sowie die exakte und kleinräumige Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete. Die Bundesländer müssen jetzt unverzüglich die Binnendifferenzierung auf den Weg bringen, um Wasserschutzmaßnahmen dort durchzuführen, wo tatsächlich noch Handlungsbedarf besteht. Die Überprüfung des Messstellen-Netzes und der technischen Ausstattung der Messstellen bleibt zudem eine Daueraufgabe und ist zwingend notwendig. Außerdem erwarten wir Lösungen dafür, dass die Betriebe, die fachgerecht und gewässerschonend wirtschaften, auch weiterhin bedarfsgerecht düngen dürfen und von den zusätzlichen Auflagen ausgenommen werden.“

Deutscher Bauernverband e.V.

Nordlichter
Wir sind deine Heimatbank.
Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

vrbanknord.de

Sören Schmidt,
Agrarbetreuer in Schleswig

Beim Trecker fahren schaltet er am liebsten ab.

VR Bank Nord eG

■ Weiterhin gilt: Organspende nicht ohne Zustimmung

Der vom Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf sieht vor, dass wie bisher einer Organspende aktiv zugestimmt werden muss oder Angehörige diesen Willen bezeugen. Es bleibt damit bei der sogenannten Zustimmungs- oder Entscheidungslösung.

Allerdings sollen die Bürger künftig von Ämtern und Hausärzten regelmäßig zu ihrer Haltung befragt werden und die Antworten in einer zentralen Datenbank erfasst werden können. Im Detail sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor.

Online-Register

Jeder soll seine persönliche Entscheidung zur Organspende in einem zentralen Online-Register beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information dokumentieren können. Dieser Eintrag ist nicht verpflichtend. Die Entscheidung kann jederzeit geändert werden.

Abfrage durch Ausweisbehörde

Meldeämter sollen Bürger auf die Möglichkeit des Eintrags in das Online-Register hinweisen, wenn sie einen Personalausweis oder Reisepass beantragen. Die Erklärung soll dann direkt vor Ort an entsprechenden Terminals möglich sein.

Aufklärung durch Hausärzte

Hausärzte sollen ihre Patienten alle zwei Jahre aktiv und ergebnisoffen zum Thema Organspende beraten und zur Eintragung in das Online-Register ermuntern.

■ Jetzt Gewässerrandstreifen sichern – auch finanziell

Seit 2013 ist im Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein festgelegt, dass an allen Verbandsgewässern innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante (BOK) das Pflügen von Ackerland sowie die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten ist. Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln – vor allem bei der Ausbringung von Wirkstoffen in Mischungen – ist zusätzlich immer auf die produktspezifischen Abstandsauflagen zu achten.

Weitere Auflagen für die Bewirtschaftung von Flächen an Gewässern sieht die Düngverordnung (DüV) vor. Mit der DüV 2017 ist vorgeschrieben worden, dass in den ersten vier Metern ab Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers die Düngung ganzjährig verboten ist. Unter den Begriff oberirdisches Gewässer fallen dabei laut Wasserhaushaltsgesetz alle Gewässer in ständig oder zeitweilig fließenden oder stehenden Betten. Nutzt man allerdings Exakttechnik, d.h. bei der Ausbringung von organischen Düngemitteln einen Güllegrubber sowie Schleppschlauch, Schleppschuh- oder Injektionstechnik und bei der Ausbringung von mineralischen Düngemitteln eine Begrenzung der seitlichen Ausbringung (Grenzstreueinrichtung), muss man einen Abstand von einem Meter einhalten. Zusätzlich gibt es seitdem ein Düngerverbot auf Flächen an Gewässern mit einer Neigung von 10% in den ersten 5 Metern ab BOK.

Mit der neuen Düngverordnung 2020 werden die Vorgaben für die Abstände an Gewässern verschärft. Eine Düngung ist ab Inkrafttreten der Novelle in Abhängigkeit von der Neigung der Fläche am Gewässer verboten:

- ab 5 % Neigung, d.h. 1 m Steigung innerhalb der ersten 20 m zur BOK: 3 m Düngerverbot
- ab 10 % Neigung, d.h. 2 m Steigung innerhalb der ersten 20 m zur BOK: 5 m Düngerverbot
- ab 15 % Neigung, d.h. 4,5 m Steigung innerhalb der ersten 30 m zur BOK: 10 m Düngerverbot

Zusätzlich wird derzeit im Rahmen der Novellierung der DüV das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um eine Begrünungspflicht erweitert. In Folge sollen die ersten fünf Meter ab BOK auf Flächen, die an Gewässer grenzen und eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 5% aufweisen, ganzjährig begrünt werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Narbe darf im Rahmen des WHG dann einmal innerhalb von fünf Jahren erfolgen.

Eine Bewirtschaftung von Flächen an Gewässern wird mit den zusätzlichen Auflagen immer schwieriger, vor allem weil die Vorgaben je nach eingesetztem Produkt oder je nach Hangneigung differenzieren. Bezweckt werden soll mit den immer schärferen Regelungen an Gewässern die Zielerreichung der EU-Wasserrah-

menrichtlinie, die verlangt, dass alle Gewässer 2027 in einem guten Zustand sind.

2014 hat der Bauernverband Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem damaligen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) ein Programm für die Sicherung von Gewässerrandstreifen im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz aufgelegt. Ziel war damals, über die rechtlichen Vorgaben hinaus auf freiwilliger Basis, breite, dauerhafte Gewässerrandstreifen an mindestens 50% der Vorranggewässer anzulegen und so zu sichern.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Schleswig-Holstein haben seitdem im Rahmen dieses Programms die Möglichkeit, an Vorranggewässern mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen dauerhaft anzulegen (kein Umbruch erlaubt) und diese Flächen an den Wasser- und Bodenverband zu verkaufen oder grundbuchlich zu sichern und dafür eine Entschädigung zu erhalten.

Nach der Erweiterung der Allianz für den Gewässerschutz im Jahr 2017 um den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein und die Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft wurde 2019 das Programm vereinfacht und finanziell neu strukturiert:

1. Die Kulisse wurde erweitert um die gesamten Einzugsgebiete der bisher geförderten Vorranggewässer.
2. Für eine schnellere und einfachere Abwicklung wurde beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein ein Verfügungsrahmen von jährlich 1 Mio. € (bis 2022) eingerichtet.
3. Wenn die für Acker- und Grünlandflächen und je nach Naturraum differenzierten Kauf- und Entschädigungspreise angenommen werden und wenn der Mustervertrag akzeptiert wird, kann auf eine Angemessenheitsbescheinigung des Preises verzichtet werden.

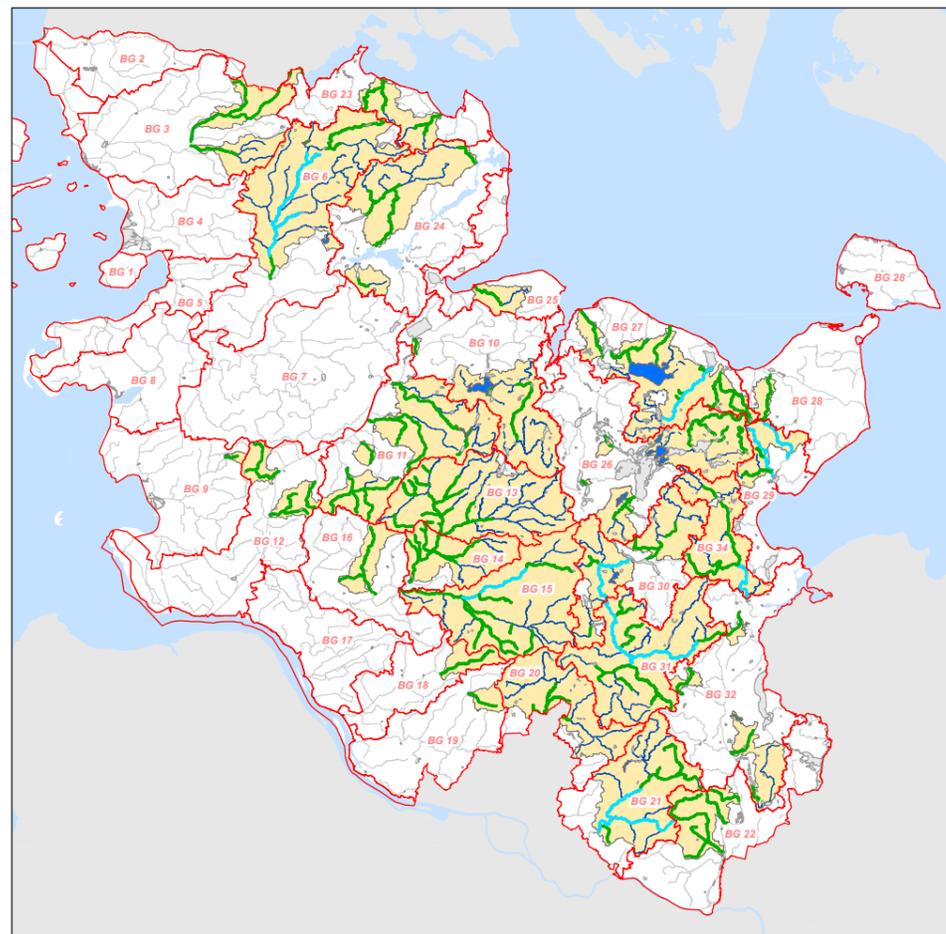
Weitere Informationen zur Allianz für den Gewässerschutz sowie eine Broschüre mit Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen erhalten Sie unter <https://www.bauern.sh/themen/allianz-fuer-den-gewaesserschutz.html>.

Auch außerhalb der Kulisse der Vorranggewässer und deren Einzugsgebiete kann die Anlage von Gewässerrandstreifen weiterhin gefördert werden, und zwar über den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN).

Sichern Sie passende Gewässerrandstreifen auf Ihren Betriebsflächen über das Programm der Allianz für den Gewässerschutz und helfen Sie mit, das ehrgeizige Ziel im Koalitionsvertrag des Jamaica-Bündnisses von 2017 – nämlich ein Zuwachs an dauerhaften, breiten Gewässerrandstreifen von jährlich 5 % der Uferlänge der Vorranggewässer – zu erreichen.

Ansprechpartner ist Ihr regionaler Wasser- und Bodenverband, aber auch der Kreisbauernverband kann weitere Auskünfte erteilen.

Lisa Hansen-Flüh



Erweiterte Kulisse für Kampagne Gewässerrandstreifen im Einzugsgebiet der Vorrang-Fließgewässer und -Seen

- Legende**
- Vorrang-Fließgewässer**
 - Kategorie 1
 - Kategorie 2
 - Fließgewässer-WK im Einzugsgebiet eines Vorrang-Gewässers
 - sonstige Fließgewässer-Wasserkörper
 - Vorrang-Seen**
 - Kategorie 1
 - Kategorie 2
 - sonstige Seen-Wasserkörper
 - Einzugsgebiet von Vorrang-Fließgewässern und -Seen**
 - Einzugsgebiet Vorrang-Fließgewässer und -Seen
 - Bearbeitungsgebiet

Erstellt: 28.08.2018

Bearbeitung: Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H

Quelle: Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis (AWGV SH) 2018

Stand Einzugsgebiete 03/2018

ATKIS®, GLVermGeo-SH

Erweiterte Kulisse für Gewässerrandstreifen im Einzugsgebiet der Vorrangfließgewässer und -seen in Schleswig-Holstein (Quelle: Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis)

■ Corona-Krise

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir versuchen, die große Flut von Informationen betreffend der Corona-Krise zentral auf unserer **Homepage www.bauern.sh** zu bündeln. Die dortigen Informationen werden fortlaufend ergänzt bzw. aktualisiert. Hier sind verlässliche die Landwirtschaft betreffende Daten und Fakten für jedermann einsehbar.



GREVE

BAUUNTERNEHMEN

Hochbau
Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau
Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappeler Str. 15
Tel. 046 22 / 18 54 - 0 · Fax 18 54 - 44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

*Alles unter
einem Dach –
Ihr kompetenter
Partner
in Sachen Bau ...*

Teste den Lely Juno auf Deinem Betrieb!

Hol Dir den automatischen Futteranschieber für nur 25 Cent pro Stunde auf Deinen Betrieb. Zahle eine monatliche Miete und nach 12 Monaten hast Du die Kaufoption für den Restpreis.

Lely Center Böklund GmbH
Satruper Str. 18, 24860 Böklund, Tel. 04623/818

www.lely.com/de/junotest

Investitionsförderung Nährstoffmanagement 2020

Was wird gefördert?

Ausbringtechnik für flüssige Wirtschaftsdünger:

Grundvoraussetzungen:	Technik:		Förderanteil
<ul style="list-style-type: none"> Grünlandanteil im Betrieb mind. 50%¹ Gülletankwagen max. 12 m³ Neuster Stand der Technik (DLG oder VERA geprüft) 	Injektionsgeräte mit/ohne Tankwagen	z.B. Strip Till-Geräte mit Unterfußdüngung	20 %
	Angebaute Geräte zur Direkteinarbeit mit/ohne Tankwagen	z.B. Grubber, Scheibenegge, Scheibenschlitzgeräte	20 %
	Schleppschuhverteiler mit/ohne Tankwagen		20 %
	Verschlauchungsverfahren (Pumpe, Haspel, Schlauch)		20 %

Lagerstätten Wirtschaftsdünger/Oberflächenwasser:

<ul style="list-style-type: none"> Mindestlagerkapazität vorhanden (Festmist 2 bzw. flüssige WiDü 6 Monate)² Kapazitätserweiterung auf mind. 9 Monate (max. 12 Monate) Betriebe mit/ohne Tierhaltung (5 Jahre Abnahmeverträge aus anderen Betrieben) 	Feste Behälter für Gülle, Jauche, Gärreste mit fester Abdeckung	Vorhandene Behälter müssen <u>nicht</u> abgedeckt werden.	40 %
	Abdeckung für vorhandene Behälter		
	<ul style="list-style-type: none"> mit festem Dach mit Schwimmfolie/-körper 		40 % 20 %
	Bau von Festmistlagerstätten	Von 2 auf max. 6 Mon. Lagerkapazität	20 %
	Erdbecken für Oberflächenwasser		20 %

Förderfähig sind:

Anschaffungs-/Herstellungskosten (Netto inkl. Aufwendungen für Architekt/Ingenieur, Beratung)

Nicht förderfähig sind:

Ersatzinvestitionen, Gebühr für Rechtsberatung, Gebühr für Baugenehmigung/Prüfstatik, laufende Betriebsausgaben, Umsatzsteuer, unbare Eigenleistung, in-/direkte Förderung von Biogasanlagen

Wer kann gefördert werden?

Unternehmen³ (unbeschadet der gewählten Rechtsform), die

- mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung und/oder damit verbundener Tierhaltung erwirtschaften
- Mindestgröße nach ALG (8 ha) erreichen.

Oder: Sonderregelungen für landwirtschaftliche Betriebe mit gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Betriebe, die Gülle durch Lohnunternehmen im Rahmen der Agrar-Umwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ausbringen lassen.

Welche Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten: (höchsten beruflichen Qualifikation oder Nachweis über mehrjährige erfolgreiche Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes)
- Vorwegbuchführung mindestens 2 Wirtschaftsjahre (Dürrejahr kann ausgenommen werden)

¹ Durch Daten aus dem Sammelantrag 2019.

² Berechnung der Kapazitäten laut Vorlage vom MELUND; Rinder: HIT (1.4.19-30.3.20); andere Tierarten: Durchschnittsbestand anhand der verfügbaren Stallplätze.

³ Kleinstunternehmen und KMU: Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

- Fortführung der Buchführung für nächsten 5 Jahre ab Bewilligung
- Vorlage eines Investitionskonzepts (Nachweis der Wirtschaftlichkeit) gem. Vorlage
- Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte) darf im Durchschnitt der letzte 3 vorliegenden Steuerbescheide nicht überschritten werden
 - 150.000 € bei Ledigen
 - 180.000 € bei Ehe-/Lebenspartnern
 - Grenzen gelten für jeden Gesellschafter, juristische Person, Aktionär mit mehr als 5 % Kapitalanteil; bei Überschreitung eines Gesellschafters etc. anteilige Kürzung
- Sonderregelung bei Existenzgründern

Wie gestaltet sich die Zuwendung?

- Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, mind. 20.000 € Investitionsvolumen
- Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den Maßnahmen (s.o.)
- Auftragsvergabe (Unterschrift) erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids!
 - Durch Antrag beim LLUR vorzeitiger Baubeginn möglich
- Zweckbindungsfrist (auch kein Verkauf)
 - für Behälter von 12 Jahren ab Fertigstellung
 - für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte von 5 Jahren ab Lieferung

Welche Auswahlkriterien seitens des MELUND gibt es?

RANKING (kein sog. Windhundverfahren):

- Kooperationen oder reine Ackerbaubetriebe
wenn dann noch Finanzmittel verfügbar sind
- Grünlandbetriebe (>75 % Grünland)
wenn dann noch Finanzmittel verfügbar sind
- Betriebe in roten Gebieten lt. DüV

Wo und wann müssen Anträge gestellt werden?

- Anträge auf Förderung müssen schriftlich bis zum 30. Juni 2020 beim zuständigen LLUR eingereicht werden (je Kooperationspartner ein Förderantrag).
- Vorlagen auf Internetseite des MELUND⁴
- Auszahlungsanträge samt Verwendungsnachweise müssen nach Ende der Maßnahme beim LLUR eingereicht werden; Bestimmung des Zeitpunktes im Zuwendungsbescheid
- Als Anlage des Förderantrags: Bauantrag oder Baugenehmigung/Genehmigung nach BImSchG (**kann bis zur Auszahlung nachgereicht werden**) mit genehmigter Bauzeichnung und Lageplan (bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen) oder Bauskizze und Lageplan (bei nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen)

Wer unterstützt bei der Antragsstellung?

Ihre **Kreisgeschäftsstelle** des Bauernverbandes hilft Ihnen bei der Antragsstellung und insbesondere bei der rechtlichen Ausgestaltung der Kooperationsverträge. Nehmen Sie dazu Kontakt auf und halten Sie folgende Unterlagen bereit:

- Kostenvoranschläge (bei Zuschuss unter 100.000 € ein Angebot, darüber hinaus 3 Angebote)
- Nachweis der beruflichen Fähigkeit
- Zwei betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse, Drei letzten Einkommenssteuerbescheide
- Tierbestand
- Vorhandener Lagerraum/ Pachtverträge über Güllelager
- Bereits vorh. Abnahmeverträge/Kooperationsverträge
- Kreditbereitschaftserklärung/ Eigenmittelbescheinigung (kann bis zur Bewilligung nachgereicht werden)
- Betriebsbeschreibung (siehe Ausführungshinweise S. 5)

■ In eigener Sache – mit der Bitte um Beachtung

Seit dem 1. Januar 2020 dürfen nur noch Werbesendungen als Dialogpost versendet werden. Damit steigt das Porto 28 Cent auf 80 Cent je Brief. Um Kosten zu sparen, planen wir zukünftig Einladungen und Informationen (wo vorhanden) per E-Mail oder Fax zu übermitteln.

Sollte uns von Ihnen noch keine E-Mail-Adresse oder Faxnummer vorliegen, bitten wir Sie, uns diese entweder unter:

Telefon 0 46 21 - 30 57 030, per Fax 0 46 21 - 30 57 035 oder per E-Mail unter kbv.flensburg@bauern.sh bzw.

Telefon 0 46 21 - 30 57 010, per Fax 0 46 21-30 57 015 oder per E-Mail unter kbv.schleswig@bauern.sh mitzuteilen

■ „Gesundheitstelefon“ – neues Angebot der LKK

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) hat für ihre Versicherten eine medizinische Telefonberatung insbesondere für Fragen zur Corona-Pandemie eingerichtet.

Anrufer erhalten unter der kostenlosen **Telefonnummer 0800 1405541 49090** allgemeine Informationen rund um das Coronavirus, zum Beispiel zu Übertragungswegen, Schutzmaßnahmen, Risikogruppen oder zur Inkubationszeit.

Die Berater der Medical:Contact AG sind rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche erreichbar. Diese fragen zwecks Authentifizierung nach dem Namen, Geburtsdatum, Versichertenstatus sowie nach der Adresse.

Ebenso richtet sich das Angebot an alle LKK-Versicherten, die weitere Gesundheitsfragen haben, zum Beispiel zu ihren Arzneimitteln oder Krankheitsbildern. Die Berater geben hierzu allgemeine medizinische Informationen und Hilfestellungen. So ergeben sich nach einer Diagnose oder während einer Therapie für die Betroffenen häufig persönliche Fragen, die in einer regulären Sprechstunde beim Arzt vielleicht nicht ausführlich genug beantwortet wurden. Claudia Lex, Geschäftsführerin der SVLFG, hierzu: „Wir haben eine besondere Verpflichtung gegenüber unseren Versicherten, die medizinische Versorgung im ländlichen Raum sicherzustellen. Wir freuen uns daher, mit dem Gesundheitstelefon weitere Hilfestellungen in dieser schwierigen Zeit zu geben.“

SVLFG

I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig in Tielen, Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus Am Kamp

Mittwoch, 10. Juni, 8. Juli und 12. August 2020
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr

Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

(Corona bedingte Ausfälle der Sprechtag entnehmen Sie bitte dem Bauernblatt)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15**

E-Mail kbv.schleswig@bauern.sh

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35**

E-Mail kbv.flensburg@bauern.sh

Internet www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig

Auflage: 2.500

Horst Henningsen

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Knickputzen
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Pflügen, Spritzen
- ▶ Güllerühren (bis 30 m)
- ▶ Gülle ausbringen Lkw

- ▶ Mähdreschen
- ▶ Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)

- ▶ Fräsen
- ▶ Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschlauch bis 24 m)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschuh 18 m)

Alte Meierei · 24860 Klappholz

Tel. (04603) 367 und 0172 / 426 5048

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

**Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.**